

gesetzlichen Bestimmungen durch lokalpolizeiliche Verordnungen ergänzt werden.¹⁾

Gemeinrechtlich sind einige in dem Reichsstrafgesetzbuch enthaltene feldpolizeiliche Strafbestimmungen.

§ 92.

b) Feldpolizei im engeren Sinne.

I. Die Ausübung des Weiderechts ist eingeschränkt sowohl, um die Feldwirthschaft der Grundnachbarn gegen Beschädigungen, als um bei Weidgerechtigkeiten und Koppelweiden die als Weidgrund dienenden Äcker, Wiesen u. s. w. zu schützen. So ist es in den meisten Staaten verboten, die Viehweide zur Nachtzeit auf nicht eingefriedigten Grundstücken auszuüben sowie ohne Aufsicht eines tauglichen Hirten auf nicht umschlossenen Grundstücken Vieh zur Weide zu treiben. Ferner enthalten die Gesetze theils selbst Vorschriften, theils überlassen sie es den örtlichen Polizeiverordnungen, Vorschriften zu geben über die Zeiten, in welchen die Weide auf fremdem Grund und Boden verboten ist, wie über die Ausübung des Einzelhütens und der Weide durch Gemeinde- und Genossenschaftsheerden.²⁾

II. Zum Schutz der Weinberge ist nach RStGB. § 368¹ die Polizeibehörde befugt, die Weinberge zu schließen und das Betreten derselben Jedermann, auch dem Eigenthümer, zu verbieten.

III. Schutz der Landwirthschaft gegen schädliche Thiere und Pflanzen.

a) Im Eigenthum befindliche Thiere. Das Privatrecht enthält die Normen über die Verpflichtung des Eigenthümers zum Ersatz des Schadens, der durch seine Thiere dritten Personen zugefügt wird. Das Strafrecht bedroht in einzelnen Fällen diejenigen mit Strafe, denen die Obhut über Thiere anvertraut ist, wenn durch Vernachlässigung der Aufsicht oder der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln die Thiere eine Beschädigung verursachen.³⁾ In Bezug auf Hausgeflügel aber, insbesondere auf Tauben, die bei freiem Flug zur Zeit der Saat und der Ernte vielfach Schaden an-

1) Siehe oben § 51.

2) Preußen, § 11—13; Bayern, RStGB. Art. 116—119, Sachsen, Mandat v. 4. Okt. 1828, § 32, 40, 42 (vgl. Pauhold, Sächs. Privatrecht § 196); Württemberg, RStGes.; Gef. v. 26. März 1873, Art. 2—8, 11, 24, 31, 33—35. (Art. 25—30 enthält Bestimmungen über die der Württembergischen Wirthschaft eigenthümlichen Wanderschafheerden). In Elsaß-Lothringen (Code rural I, sect. IV, art. 5, Code c. art. 647, 648) und Baden (Gef. v. 31. Juli 1848, Art. 42) kann sich jeder Grundeigenthümer von der Koppelweide und jeder Weidewirtschaftlichkeit, die nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruht, durch Einfriedigung seines Grundstücks befreien. S. ferner Code rural I, sect. IV, art. 10 und II, art. 22; Badisches RStGB. § 145.

3) Dahin gehören namentlich die Bestimmungen über den Weidewerdel, d. h. das unbefugte Weiden des Viehes auf einem Grundstück. Siehe z. B. Preußen, § 14.



richten können, während die Beschädigten meist nicht in der Lage sind, sich von dem Eigenthümer des Geflügels Schadensersatz zu verschaffen,¹⁾ sind Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, deren Vernachlässigung allein, auch wenn kein Schaden angerichtet worden ist, mit Strafe bedroht ist. Durch polizeiliche Verordnungen kann die Einsperrung der Tauben in der Zeit der Saat und Ernte und die Verhinderung des Auslaufens des Hausgeflügels auf die Felder anbefohlen werden.²⁾

b) Jagdbare Thiere. Über polizeiliche Anordnungen zur Verhütung des Schadens, der durch sie der Landwirthschaft zugefügt werden kann, ist in anderem Zusammenhang zu handeln.³⁾

c) Eine wichtige Aufgabe hat die Verwaltung zu erfüllen im Kampfe gegen die nicht im Eigenthum befindlichen und nicht jagdbaren Thiere und gegen die Unkräuter, die vereinzelt keinen bedeutenden Schaden anrichten, die aber durch ihre furchtbare Vermehrung und rasche Verbreitung dem Wohlstand ganzer Landestheile Gefahren bringen können, gegen die der Einzelne sich nicht zu schützen vermag. Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber sind theils in Reichs-, theils in Landesgesetzen enthalten.

1. Das Abraupen der Bäume kann nach der in dem RStGB. § 368² enthaltenen Strafbestimmung durch gesetzliche oder polizeiliche Vorschrift angeordnet werden.⁴⁾

2. Durch Polizeiverordnungen kann die Vertilgung schädlicher Thiere und Pflanzen angeordnet und zu diesem Zweck gemeinschaftliche Arbeit der Grundbesitzer vorgeschrieben werden.⁵⁾

3. Die großen Gefahren, womit der aus dem Auslande eingeschleppte Coloradokäfer den Kartoffelbau bedroht, haben das Reich wie die Einzelstaaten veranlaßt, besondere Maßregeln zu ergreifen und anzuordnen, um seine Einführung, jedenfalls aber seine Weiterverbreitung möglichst zu verhindern. Auf Grund des Zollgesetzes v. 1. Juli 1869, § 2 hat eine

1) Schon in dem Mittelalter war deshalb häufig das Recht, Tauben zu halten, beschränkt. Vgl. Grimm, Rechtsalterth. S. 595 u. ff.; Gierke II, 212; Stobbe II, 52, 595. Solche Beschränkungen bestehen partikularrechtlich noch heute. Preußen, Allg. LR. I, 9, § 112; Feldpol.-D. von 1847, § 40. Vgl. Lette und v. Rönne II², 729. — Grefe, Hannovers Recht II, 343 u. ff.; Paulold § 361. Ältere Prov. und Landesgesetze siehe bei Fischer II, 762.

2) In den Ländern des Französischen Rechts (Ges. v. 4. Aug. 1789, Art. 2) und nach der Preuß. Feldpol.-D. v. 1847, § 40 sind die Tauben während der von der Gemeinde (in Preußen mit Genehmigung der Regierung) bestimmten verbotenen Zeit Gegenstände des Thierfangs, wenn sie auf fremdem Feld betroffen werden. — Bayern, PStGB. Art. 120; Württemberg, PStGes. Art. 34; Hessen, Feldstrafges. Art. 79; Baden, PStGB. § 143.

3) Siehe unten § 98.

4) Landesgesetzliche Bestimmungen hierüber bestehen in der Rheinprovinz und in Elsaß-Loth. nach dem Ges. v. 26 Ventöse IV (17. März 1797). Siehe ferner Baden, B. v. 1. Okt. 1864, § 1, und Hessen, Feldstrafges. Art. 80.

5) Preußen, Feld- und Forstpolizeiges. v. 1880, § 34; Bayern, PStGB. Art. 120²; Württemberg, PStGes. Art. 33², 35²; Baden, PStGB. § 145; Elsaß-Loth., Jagdpolizeiges. v. 7. Mai 1883, § 6.

kaiserliche, mit Zustimmung des Bundesraths erlassene Verordnung vom 26. Febr. 1875 die Einfuhr von Kartoffeln, sowie von Gegenständen, die zur Verpackung derselben gebient haben, aus Amerika verboten. Während in den meisten Staaten, wo der Coloradokäfer sich zeigte, lokalpolizeiliche Verordnungen zu seiner Bekämpfung erlassen wurden,¹⁾ hat man in Hessen ein besonderes Gesetz v. 6. Nov. 1879 und in Sachsen und Württemberg landespolizeiliche Verordnungen (v. 25. Aug. 1877, bez. v. 11. Mai 1878) zu diesem Zwecke erlassen.²⁾

1. Noch wichtiger erscheint es, energische Maßregeln gegen die drohende Gefahr der Vernichtung des Weinbaus durch die Reblaus zu ergreifen. Nachdem schon durch kaiserliche Verordnungen v. 11. Febr. 1873 und 31. Okt. 1879 die Einfuhr von Weinstöcken und Theilen derselben (Reben, Rebenblätter) verboten worden und durch das Reichsgesetz v. 6. März 1875 dem Reichskanzler besondere Befugnisse zur Anstellung von Untersuchungen über das Auftreten der Reblaus erteilt worden sind, hat die immer weiter um sich greifende Verbreitung des Übels zu der Überzeugung geführt, daß nur durch gemeinsame und einheitliche Maßregeln der Weinbau treibenden Staaten Europas der Gefahr begegnet werden könne. Das deutsche Reich schloß deshalb mit Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Portugal und der Schweiz den Vertrag v. 17. Sept. 1878 ab, der späterhin durch die sog. internationale Reblauskonvention v. 3. Nov. 1881 ersetzt worden ist.³⁾ Zur Ausführung derselben sind das Reichsgesetz, betreff. Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit v. 3. Juli 1883, und die Kaiserl. Verordnung vom 4. Juli 1883, betreff. das Verbot der Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaus erlassen worden.

In der internationalen Reblauskonvention haben sich die vertragsschließenden Staaten verpflichtet:

1) Gesetze oder Verordnungen zu erlassen, durch welche sie Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Reblaus anordnen, und in welchen sie die in dem Vertrag angegebenen Punkte berücksichtigen (Art. 1);

2) die in dem Vertrag über Einführung und Ausführung von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaus vereinbarten Vorschriften zur Durchführung zu bringen (Art. 2—8);

3) sich alle auf den Weinbau und die Reblauskrankheit bezüglichen amtlichen Dokumente mitzutheilen, insbes. von jeder Entdeckung des Auftretens der Reblaus in einem bis dahin als verschont angesehenen Gebiet unverzüglich sich Anzeige zu machen (Art. 9);

1) Über die in Preußen ergriffenen Maßregeln siehe die Mittheilungen des Ministeriums in Preußens landwirthschaftlicher Verwaltung 1875—1877 S. 163 u. ff.

2) Dieselben enthalten das Verbot, Käfer, Eier, Larven oder Puppen in lebendem Zustand aufzubewahren, und die Verpflichtung der Grundbesitzer, von dem Vorkommen des Käfers Anzeige zu machen, und geben den Ortspolizeibehörden die Befugnis, infizierte Grundstücke abzusperren oder die Abfuhrung der Kartoffelfelder anzuordnen.

3) Derselben ist später noch Belgien beigetreten.



4) Staaten, die an dem Vertrag nicht betheiligte sind, nicht günstiger zu behandeln, als die Vertragsstaaten (Art. 10).

Zur Erfüllung der ersten dieser Verpflichtungen dienen die Gesetze v. 6. März 1875 und 3. Juli 1883.

1) Alle Rebplantagen unterliegen darnach der Beaufsichtigung und Untersuchung sowohl durch die von dem Reichskanzler ernannten Bezirkskommissarien (Ges. v. 1875), als auch durch die von den Landesregierungen ernannten Beamten (Ges. v. 1883, § 1). Die Reichskommissarien haben die Befugnis, in jedes mit Weinreben besetzte Grundstück einzutreten, Rebstöcke zu entwurzeln und, sofern dieselben mit der Reblaus behaftet sind, an Ort und Stelle zu vernichten gegen eine vom Reich zu gewährende Entschädigung. Die Landesbeamten haben reichsgesetzlich die Befugnis, alle Rebplantagen zu beaufsichtigen und zum Zweck der Untersuchung die Entwurzelung einer entsprechenden Anzahl von Rebstöcken zu bewirken (Ges. v. 1883, § 1).

2) Den Landesregierungen legt das Gesetz v. 1883 folgende Verpflichtungen auf: a) die Rebplantagen überwachen zu lassen (§ 1); b) alle Gemarkungen, in denen Weinbau betrieben wird, bestimmten Weinbaubezirken zuzutheilen (§ 4); c) von jedem Auftreten der Reblaus und jeder einen dringenden Verdacht des Vorhandenseins derselben begründenden Erscheinung dem Reichskanzler sofort Mittheilung zu machen (§ 6); d) im Falle der Ermittlung des Insekts alle Verordnungen und Maßregeln zu treffen, welche eine Verbreitung desselben zu verhindern geeignet sind (§ 3), und eine Karte der infizirten Gegenden aufzustellen, richtig zu erhalten und dem Reichskanzler mitzutheilen; e) die Kosten der auf obrigkeitliche Anordnung ausgeführten Vernichtung von Rebplantagen und der Unschädlichmachung des Bodens zu tragen (§ 9); f) gesetzliche Bestimmungen zu erlassen über die Entschädigungen Derjenigen, deren Rebplantagen durch die nach Maßgabe dieses Gesetzes getroffenen Maßregeln beschädigt worden sind (§ 10).

3) Den Einzelnen sind folgende Verpflichtungen auferlegt: a) Die Versendung und Einführung bewurzelter Reben in einen Weinbaubezirk ist untersagt (§ 4). b) Der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks, auf welchem die Reblaus auftritt oder Anzeichen für das Vorhandensein des Insekts sich finden, hat hiervon der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen (§ 8). — Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, gegen die auf Grund des Gesetzes erlassenen Anordnungen und gegen die erlassenen Einfuhr- und Ausfuhrverbote sind mit Strafe bedroht (§ 12).

4) Für den Werth der auf obrigkeitliche Anordnung vernichteten und den Minderwerth der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben ist nach den von den einzelnen Staaten hierüber zu erlassenden Bestimmungen Ersatz zu gewähren (§ 10).

5) Der Reichskanzler hat, wenn von den zu erlassenden Maßregeln die Gebiete mehrerer Bundesstaaten ergriffen werden müssen, für die Einheit der zu treffenden Maßregeln zu sorgen, nöthigenfalls die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisung zu versehen (§ 5).

5. Der Vertilgung der dem Landbau schädlichen Insekten kann vor allem Vorschub geleistet werden durch den Schutz der natürlichen Feinde derselben, d. h. der Vögel. Vögel, die nicht zu den jagdbaren gehören und die noch



Niemand okkupirt hat, sind wie Vogeleier privatrechtlich als herrenlose Naturprodukte Gegenstände des freien Thierfangs und können auch auf fremdem Boden durch Okkupation erworben werden. Zum Schutze der Landwirthschaft, wie auch zum Schutze der Thiere gegen Thierquälerei, ist das Recht der freien Okkupation an Singvögeln und einigen andern Vogelarten wie an deren Eiern aufgehoben und deren Fang und Wegnahme mit Strafe bedroht worden.

Das RStGB. § 368¹¹ bedroht das unbefugte Ausnehmen von Eiern oder Jungen von jagdbarem Federwild und von Singvögeln mit Strafe. Polizeiverordnungen zum Schutze der nützlichen Vögel, namentlich auch der Nachtigallen sind schon seit dem 17. Jahrhundert häufig erlassen worden (siehe z. B. die Brandenburgischen Patente v. 25. Aug. 1686 und 28. März 1693 bei Mylius IV, 589, 609). In Preußen ist das Fangen nicht jagdbarer Vögel, das Aufstellen von Sprekeln oder ähnlichen Vorrichtungen, das Fangen von Singvögeln, das Zerstören von Vogelnestern, sowie das Ausnehmen von Jungen und Eiern von Vögeln auf fremden Grundstücken verboten (Feld- und Forstpolizeiges. § 33). Durch zahlreiche Polizeiverordnungen ist aber das Wegfangen der Singvögel und Ausnehmen der Nester überhaupt verboten (s. Cirkl. Reskr. des Minist. f. Landwirthsch. v. 18. Sept. 1867. M. Bl. 1867 S. 310). Auf Grund der Polizeistrafgesetzbücher sind in Bayern (Art. 125⁴; B. v. 4. Juni 1866), Württemberg (Art. 40; B. v. 16. Aug. 1678), Baden (§ 143; B. v. 1. Okt. 1864, § 2) und Hessen (Art. 213; B. v. 7. April 1837) Landespolizeiverordnungen ähnlichen Inhalts ergangen. In Elsaß-Lothringen kann das Ministerium solche erlassen auf Grund des Jagdpolizeigesetzes v. 7. Mai 1883, § 6. In Sachsen ist ein besonderes Ges. v. 22. Juli 1876 zum Schutze der Vögel erlassen worden. Zum Schutze der Nachtigallen besteht in Hessen eine Nachtigallensteuer, die von gefangen gehaltenen Nachtigallen zu entrichten ist, als Staatssteuer (vgl. Röchler I, 272, 277); in Sachsen (B. v. 1. Dez. 1864) und in der Rheinprovinz (Kab.-Ordre v. 30. März 1842) als Gemeindesteuer zu Gunsten der Ortsarmenklasse. — Allseitig ist anerkannt, daß ein wirksamer Schutze der Vögel nur durch ein Reichsgesetz und internationale Vereinbarungen zu erzielen ist.

IV. Feldhüter. Die Gemeinden sind verpflichtet, zur Führung einer ununterbrochenen Aufsicht über die Feldmark Feldhüter anzustellen, deren Ernennung in Preußen und Hessen der Genehmigung der Staatsbehörde bedarf, während sie in Elsaß-Lothringen von den Kreisdirectoren ernannt werden.¹⁾ In Preußen und Hessen können die Gemeinden auch Ehrenfeldhüter ernennen, die ebenfalls der Bestätigung bedürfen und

1) Preußen, LandeskulturEd. v. 14. Sept. 1811, § 34; Feld- und Forstpol. Ges. § 62; Hessen, StD. Art. 49; LGemD. Art. 48; B. v. 10. Januar 1853; Elsaß-Lothr., Ges. v. 20. Messidor III (3. Juli 1795); Dekret v. 25. März Art. 5; B. v. 20. Sept. 1873, § 1¹⁰. — Keine Bestätigung ist erforderlich in Bayern, GemD. Art. 141; Baden, B. v. 19. Okt. 1857; GemD. § 53; Württemberg, Ges. v. 6. Juli 1849, Art. 22. Hier besteht außerdem das eigenthümliche Amt der Feldsteuerpächter, die die Äcker und Weinberge in Bezug auf den Anbau und die Allmendgüter zu beaufsichtigen haben. Kommund. v. 1756, Kap. 2, Abschn. 15, § 12. Vgl. über die Geschichte derselben Wächter, Privat. I, 110.



zu allen Dienstverrichtungen der Feldhüter berechtigt, aber nicht verpflichtet sind.¹⁾ Die Feldhüter sind Polizeibeamte, die die Felder zu beaufsichtigen und zu beschützen und für die Ausführung der feldpolizeilichen Vorschriften Sorge zu tragen haben.²⁾

IV. Viehzucht.

§ 94.

1) Sicherung der Nachzucht.

Die Viehzucht, dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zufolge die Zucht und Pflege der landwirthschaftlichen Nutzthiere, bildet neben dem Ackerbau den wichtigsten Zweig der Landwirthschaft. Sie zu fördern und zu heben sucht der Staat in der mannigfachsten Weise durch Einführung von Racthieren, durch Veranstaltung oder Unterstützung von Ausstellungen, durch Ertheilung von Prämien u. s. w. Rechtsvorschriften bestehen nur, um eine gute Nachzucht der wichtigsten Nutzthiere, des Rindviehs und der Pferde, zu ermöglichen und zu sichern, und um Thierkrankheiten fernzuhalten und da, wo sie aufgetreten sind, zu beseitigen.

1. Nachzucht des Rindviehs. Im Mittelalter war es den wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechend, daß entweder der Gutsherr die Verpflichtung hatte, das Buchervieh (Zuchttier, Zuchteber) zu unterhalten, auf dessen Benutzung jeder Gemeindegensasse einen Anspruch hatte, oder daß die Gemeinde selbst diese Verpflichtung zu tragen hatte. Häufig ward diese Last auch dem Besitzer eines Hofes gegen Überlassung eines Acker oder einer Wiese als Reallast übertragen.³⁾ Seit dem 18. Jahrhundert erließen auch die Landesherrn Vorschriften über Anschaffung und ordnungsmäßige Benutzung tüchtiger Bullen⁴⁾. Die neuere Gesetzgebung hat nach Ablösung der Reallasten theils die Landgemeinden zur Anschaffung und Unterhaltung der Zuchttiere für verpflichtet erklärt,⁵⁾ theils vorgeschrieben, daß Zuchttiere, sowohl die der Gemeinde wie die von Privaten, zur Bedeckung fremden Viehs nur verwandt werden dürfen, nachdem sie von einer sachverständigen Kommission, dem Schauamt, für tüchtig erklärt worden sind.⁶⁾

1) Preußen, § 64; Hessen, B. v. 10. Jan. 1853, § 6.

2) In Elsaß-Lothringen sind ihnen durch mehrere Spezialgesetze Dienstverrichtungen übertragen, die in keinem Zusammenhang mit der Feldpolizei stehen. Insbesondere sind sie nach Dekret v. 11. Juni 1806 Hilfsorgane der Gendarmerie.

3) Vgl. Bierke, Genossenschaftsrecht II, 373 u. f.; Pagemann, Landwirthschaftsrecht S. 550.

4) Siehe z. B. Preuß. DorfD. für Litthauen v. 22. Nov. 1754, § 17 (Rabe, Sammlung I², 372).

5) Preußen, Allg. RN. II, 17, § 37.

6) Preußen, Körordnung für die Rheinprovinz v. 28. Mai 1839 (siehe auch Gef. v. 17. März 1882); Elsaß-Lothringen, Gef. v. 9. April 1878 und B. v. 13. April 1878

